

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2020-598

vom 5. Mai 2020

Gemeinde Augst, Revision der kommunalen Siedlungs-, Landschafts- und Erschliessungsplanung «Augst-West»

1. Erläuterungen

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Augst hat am 5. Juni 2019 die Revision der kommunalen Siedlungs-, Landschafts- und Erschliessungsplanung «Augst-West» beschlossen. Es handelt sich dabei um die Nutzungsplanung «Augst-West», welche die Gemeinde aufgrund des Kantonsgerichtsurteils vom 29. November 2017 angepasst hat und der Einwohnergemeindeversammlung erneut zur Beschlussfassung vorlegen musste.

B. Die Bevölkerung hat der Revision der kommunalen Siedlungs-, Landschafts- und Erschliessungsplanung «Augst-West» an der Volksabstimmung vom 20. Oktober 2019 mit rund 75 % zugestimmt.

C. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

D. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2019 unterbreitet der Gemeinderat Augst den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

1. Genehmigungsvorbehalt Bereich Rheinstrasse Neubau/Rückbau
Es besteht zwischen der vorliegenden Planung der Gemeinde und der Planung des Kantons (Neubau und Rückbau der Kantonsstrasse) eine zeitliche Divergenz. Entsprechend können die Planungsinhalte der vorliegenden kommunalen Nutzungsplanung nur unter dem Vorbehalt genehmigt werden, dass zur Umsetzung der Zonenvorschriften der Neubau der Hauptverkehrsstrasse 3/7, der Rückbau der alten Rheinstrasse und die entsprechenden Eigentumsübertragungen vorausgesetzt werden müssen.

2. Waldbewirtschaftung (Zone mit Quartierplanpflicht «Gallisacher Ost»/«Gallisacher West»)
Die Planungsunterlagen beinhalten weder einen Bewirtschaftungsweg noch eine Zugangsmöglichkeit für schwere Forstmaschinen an der oberen Böschungskante im Bereich der Zonen mit Quartierplanpflicht. Die Bewirtschaftung des Waldes resp. der ausgeschiedenen Naturschutzzone ist damit nicht gewährleistet. Die Gemeinde wird entsprechend aufgefordert, im Rahmen der Ausarbeitung der Quartierpläne die Zugangsmöglichkeiten sicherzustellen.

3. Produktion von Solarstrom (§ 16 Abs. 2 Zonenreglement Siedlung)
In der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Juni 2019 wurde ein Antrag angenommen, worauf § 16 Zonenreglement Siedlung (ZRS) «Energieanlagen/Energienutzung» mit einem zweiten Absatz ergänzt wurde. Demgemäss können für die Produktion von Solarstrom Dächer von Dritten gemietet werden, sofern dafür eine Nutzungsvereinbarung vorliegt.
Es ist festzustellen, dass das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) keine rechtliche Grundlage schafft, eine solche Regelung im Zonenreglement zu erlassen. Die Bestimmung regelt weder Art und Mass der Nutzung – und entspricht somit in keiner Weise den Vorgaben gemäss § 18 RBG – noch betrifft sie einen Sachverhalt, für den eine öffentlich-rechtliche Regelung erforderlich wäre.

Es ist eine rein privatrechtliche Angelegenheit. § 16 Abs. 2 ZRS muss daher redaktionell gestrichen werden.

4. Strassenreglement

Der Regierungsrat weist informativ darauf hin, dass mit dem Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2017 lediglich die Nutzungsplanung «Augst-West» (Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft, Erschliessungsplanung Siedlung und Landschaft) aufgehoben wurde. Das Strassenreglement «gesamtes Gemeindegebiet» ist hingegen mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1777 vom 13. Dezember 2016 in Rechtskraft erwachsen.

2. Beschluss

- ://:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Augst am 5. Juni 2019 beschlossene Revision der kommunalen Siedlungs-, Landschafts- und Erschliessungsplanung «Augst-West» wird gestützt auf § 2 RBG im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit verbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 7/ZPSL/2/0, 7/ZPS/1/9, 7/ZPL/1/6, 7/QP/3/1, 7/QP/4/1 (Zonenplan Siedlung und Landschaft «Augst-West», Mutation zum Zonenplan Siedlung, zum Zonenplan Landschaft, zur Quartierplanung «Im Baumgarten» sowie zur Quartierplanung «Gallezen»), 7/ZRSL/2/0, 7/ZRS/1/4, 7/ZRL/1/4, 7/LES/1/3 (Zonenreglement Siedlung und Landschaft «Augst-West», Mutation zum Zonenreglement Siedlung, zum Zonenreglement Landschaft sowie zum Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan), 7/SP/2/0 und 7/SP/1/3 (Strassennetzplan Siedlung und Landschaft «Augst-West», Mutation zum Strassennetzplan) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglements.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrats im Amtsblatt zu veröffentlichen.
 4. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Erwägungen zu übernehmen.

Verteiler:

- Gemeinderat Augst, 4302 Augst
- Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung, Loredana Barbato
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich